

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Evangelischen Hochschule Darmstadt,  
Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium,  
auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs  
„Systementwicklung Inklusion“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

Vor-Ort-Begutachtung	21.05.2014
Gutachtergruppe	Herr Prof. Dr. Heinrich Greving, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster Frau Prof. Dr. Monika Schumann, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin Herr Kai Timpe, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V., Berlin Herr Thorsten Weber, Katholische Hochschule Freiburg
Beschlussfassung	22.07.2014

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>7</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	16
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>17</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	17
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	18
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	19
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>21</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>24</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>24</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>25</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>26</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	27
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	28
3.3.3	Studiengangskonzept .....	29
3.3.4	Studierbarkeit .....	34
3.3.5	Prüfungssystem .....	35
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen .....	35
3.3.7	Ausstattung .....	36
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	37
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	37
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	38
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	39
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>39</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>41</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule

ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Gutachtervotum und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Evangelischen Hochschule Darmstadt auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Systementwicklung Inklusion“ wurde am 30.01.2014 bei der AHPGS eingereicht. Am 14.02.2014 wurde zwischen der Evangelischen Hochschule Darmstadt und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 25.04.2014 hat die AHPGS der Evangelischen Hochschule Darmstadt offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „Systementwicklung Inklusion“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 04.05.2014 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 09.05.2014.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Systementwicklung Inklusion“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch (einschließlich Modulübersicht, Studienverlaufsplan und Übersicht über Leistungsnachweise)
Anlage 02	Zeitplan der Blockveranstaltungen für die erste Kohorte
Anlage 03	Rahmenprüfungsordnung für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (RaPO)
Anlage 04	Studien- und Prüfungsordnung (StuPO), Anlage 2: Zeugnis, Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)
Anlage 05	Selbstverwaltungsordnung
Anlage 06	Einschreibesatzung für Aufbaustudiengänge
Anlage 07	System zur Qualitätssicherung und Entwicklung der EFHD
Anlage 08	Vorstudie für die Max-Träger-Stiftung
Anlage 09	Bericht über das Expertenhearing
Anlage 10	Übersicht – Forschung an der Evangelischen Hochschule Darmstadt

Anlage 11	Übersicht zu den hauptamtlich Lehrenden
Anlage 12	Lehrverflechtungsmatrix – hauptamtlich Lehrende
Anlage 13	Lehrverflechtungsmatrix – nebenamtlich Lehrende
Anlage 14	Förmliche Erklärung der Hochschule zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 15	Rechtsprüfung der Prüfungsordnung

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Evangelische Hochschule Darmstadt
Fachbereich	Aufbau- und Kontaktstudium
Studiengangstitel	„Systementwicklung Inklusion“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Berufsbegleitend, Teilzeit
Organisationsstruktur	Präsenzveranstaltungen in Blockform, in der Regel zwei Mal pro Monat, acht Stunden pro Veranstaltungstag; die Blockveranstaltung findet von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt (siehe Antwort 3 der AOF)
Regelstudienzeit	fünf Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	90 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP, § 7 Abs. 2 StuPO
Workload	Gesamt: 2.700 Stunden Kontaktzeiten: 488 Stunden Selbststudium: 1.634 Stunden E-Learning: 158 Stunden Praxis: 420 Stunden

CP für die Abschlussarbeit	20 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	September 2014, anschließend Zulassung jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	25
Zulassungsvoraussetzungen	Erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit i.d.R. 210 CP; mindestens drei Jahre Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss, leitende bzw. koordinierende Position bzw. Qualifizierung dafür oder stellvertretende leitende Position sowie verantwortliche Gestaltung von Prozessen innerhalb einer Organisation; Berufstätigkeit im einschlägigen Berufsfeld im Umfang von 30% bis 50% einer Vollzeit-Stelle, Bejahen der evangelischen Zielsetzung der Hochschule.
Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	Keine Anrechnung vorgesehen
Studiengebühren	9.800 Euro, zzgl. einmaliger Immatrikulationsgebühr in Höhe von 300 Euro und einmaliger Prüfungsgebühr in Höhe von 350 Euro

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Das Konzept des von der Evangelischen Hochschule Darmstadt zur Akkreditierung eingereichten Master-Studiengangs „Systementwicklung Inklusion“ nimmt die Forderung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die „Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung“ (Art. 3 a UN-Behindertenrechtskonvention), sowie die Realisierung der „vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“ (Art. 3 c UN-Behindertenrechtskonvention) für behinderte Menschen herzustellen (siehe Präambel des Modulhandbuchs, Anlage 01 sowie Antrag 1.3.1). Im Rahmen der Umsetzung der auf Bundes- und Landesebene zur Inklusion verabschiedeten Aktionspläne wurde die Notwendigkeit inklusiver Veränderungsprozesse für öffentliche und private Einrichtungen und Institutionen deutlich. Zielgruppe des Studiengangs sind Personen mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie

mindestens dreijähriger Berufserfahrung mit Leitungs- und Koordinierungsaufgaben sowie verantwortliche Gestaltung von Prozessen in einer Organisation, die berufsbegleitend professionelle und fachwissenschaftliche Kompetenzen mit dem Schwerpunkt der Befähigung zur Steuerung und Begleitung inklusiver Wandlungsprozesse in Organisationen erwerben möchten (siehe Antrag 1.3.1).

Der Studiengang ist weiterbildend und berufsbegleitend konzipiert und stärker anwendungsorientiert profiliert. Die Lehrveranstaltungen finden als ganztägige Blockveranstaltungen überwiegend an Wochenenden statt. In den Studiengang sind Praxiszeiten im Umfang von 420 Stunden integriert. 158 Stunden Workload werden über E-Learning abgedeckt. Eine Kooperation mit der Universität Siegen – Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE), beinhaltet die wechselseitige Lehre und ermöglicht den Absolvierenden ggf. die Promotion (siehe Antwort 1 der AOF).

Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 1, 2 und 3 der StuPO).

Die eingereichte Prüfungsordnung wurden einer Rechtsprüfung unterzogen (siehe Anlage 15).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Der Studiengang zielt auf die vertiefende Auseinandersetzung mit den Grundlagen und Voraussetzungen von nachhaltigen Veränderungsprozessen auf Organisationsebene im Sinne der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) (siehe Antrag 1.3.2). Schwerpunkt des Studiengangs soll „die Begegnung mit der Heterogenität, mit den vielfältigen und unterschiedlichen Formen und Ausprägungen von Diversität auf individueller und organisationaler Ebene sowie des persönlichen und gesellschaftlichen Umgangs damit“ sein (Antrag 1.3.2), so dass die Absolvierenden über die erforderliche Analyse- und Handlungsfähigkeiten zur Gestaltung und Begleitung von inklusiven Veränderungsprozessen verfügen. Die Studierenden sollen ein Verständnis von Inter- und Transdisziplinarität entwickeln, im Sinne einer inhaltlichen Verbindung der sich der Entwicklung inklusiver Strukturen als gemeinsamem Gegenstand verpflichteten Fachdisziplinen. Im Rahmen von Praxis-Forschungsprojekten sollen sich die Studierenden ein Feld-

Forschungsverständnis aneignen (siehe Antrag 1.3.2). Modul 9 „Konzeption von Persönlichkeit“ (5 CP) und Modul 10 „Reflexion über eigene Haltungen und Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien“ (8 CP) zielen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention, die eine Bewusstseinsbildung im Sinne veränderter Haltung fordert.

Vor dem Hintergrund, dass der Studiengang auf die Disziplinen Sozial-, Gesellschafts und Erziehungswissenschaften ausgerichtet ist, werden vertiefte Kompetenzen in den Bereichen Ethik, Erziehungswissenschaft, Recht, Soziologie, Ökonomie, (Sozial-) Politik und Psychologie vermittelt (siehe Antrag 1.3.3). Die Studierenden erwerben die Fähigkeit (sozial-) gesellschaftlich, ökonomisch oder politisch motivierte Ausgrenzungsprozesse zu analysieren sowie Kompetenzen, die es ermöglichen Veränderungsstrategien zu entwickeln und barrierefreie inklusive Strukturen auf der Ebene individueller Unterstützung sowie gesellschaftlicher Institutionen konkret zu realisieren.

Laut Hochschule entspricht der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (siehe Antrag 1.3.4).

Als mögliche Berufsfelder für die Absolvierenden nennt die Hochschule übergeordnete und/oder koordinierende Tätigkeiten in Institutionen wie z.B. Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen), Einrichtungen der Jugend- und Sozialarbeit oder der Behindertenhilfe, Verwaltungsbehörden (Schulämter, Kultus- und Sozialministerien), sozialpädagogischen Einrichtungen, Verbänden und Kommunen (siehe Antrag 1.4.1).

Die Hochschule hat eine Bedarfserhebung für den Studiengang im Rahmen einer Vorstudie durchgeführt (siehe Anlage 08). Zusammenfassend halten die interviewten Expertinnen und Experten für die Gestaltung von inklusiven Entwicklungsprozessen in Organisationen spezifische Kompetenzen für erforderlich, die über die in etablierten Studiengängen zu erwerbenden Fähigkeiten hinausgehen, insbesondere in den Bereichen Change-Management und Organisationsentwicklung, Policy Making, Diversity Management und Beratung (siehe Antrag 1.4.2, Anlage 08, S. 36). Des Weiteren wird von den Interviewpartnern ein grundsätzlicher, aktueller und längerfristiger Bedarf nach Absolvierenden des Studiengangs konstatiert. Die Nachfrage wird als dringlich und hoch gleichwohl aber auch als ressourcenabhängig sowohl hinsichtlich der Studien-

gebühren als auch betreffend die Arbeitszeitreduzierung der Studierenden eingeschätzt.

Auf einem Expertenhearing (siehe Anlage 09) wurde die Vorstudie diskutiert und in Bezug auf die Einrichtung des Studiengangs bestätigt (siehe auch Antrag 1.4.2).

### 2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Wahlmöglichkeiten sind im Studiengang nicht vorgesehen. Als Regelstudienzeit sind fünf Semester vorgesehen. Pro Semester werden zwischen 15 und 20 CP erworben (siehe Antwort 6 der AOF). Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Das Modul 10 „Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien“ ist über drei Semester (Semester 2 bis 4) verteilt (siehe Modulübersicht und Semesterstruktur im Modulhandbuch S. 4, Anlage 01). Im Studiengang ist Praxiszeit in Höhe von 420 Stunden vorgesehen. Die Praxiszeit ist in die Module 5, 6, 7 und 8 integriert (siehe Antrag S. 3 und Modulhandbuch, Anlage 01, S. 7). Sie ist entsprechend dem Studienverlaufsplan in den Semestern 3 und 4 zu absolvieren. Die berufsbegleitend Studierenden können die Praxisphasen sowohl in der eigenen als auch in einer anderen Organisation ableisten (siehe Antwort 8 der AOF). Während des 2. und 3. Semesters organisieren die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Praxisphase. „Dabei werden die Auswahlkriterien besprochen, die Entwicklungsmöglichkeiten hin zu einer inklusiven Dimension abgewogen und die geeigneten Organisationen für die Praxis ausgewählt“ (Antwort 8 der AOF). Bei der Qualitätssicherung der Praxisphasen fokussiert die Hochschule die Qualität der internen Strukturen, die Qualität der Prozesse und die Qualität der Ergebnisse in der Praxis (siehe ebd.).

Folgende Module werden angeboten (siehe Modulübersicht und Semesterstruktur im Modulhandbuch S. 5, Anlage 01):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Begründungszusammenhänge von Inklusion	1	6
2	Theorie gesellschaftlicher Institutionen in Bezug auf In- und Exklusion	1	7

3	Lebenslagen und Exklusionsrisiken	2	7
4	Schutz- und Teilhaberecht	1	5
5	Von den Rechten zur institutionellen Gewährleistung	3	8
6	Organisationsentwicklung und Change Management als Instrumente inklusiver Veränderungsprozesse	3	9
7	Instrumente zur inklusionszentrierten Strategieentwicklung	4	10
8	Beratung in inklusiven Settings	4	5
9	Konzeption von Persönlichkeit	1, 2	5
10	Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien	2 - 4	8
11	Forschungsmethoden in inklusiven Settings und Master- Thesis	4, 5	20
	<b>Gesamt</b>		<b>90</b>

Tabelle 2: Modulübersicht

Den Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch eine Präambel mit der Beschreibung der Qualifikationsziele des Studiengangs, eine Zuordnung der Module zu Lernfeldern, eine Übersicht zu den Modulen und zur Semesterstruktur, eine Übersicht über die Leistungsnachweise der Module sowie eine ECTS-Bepunktung der Module und der Umfang der Praxiszeiten vorangestellt. Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zur Zuordnung der Module zu den einzelnen Lernfeldern, zum Modultitel und zur Modulnummer, zu den Lernzielen, den Lerninhalten und den zu erwerbenden Kompetenzen. Es sind die zu vergebenden CP angegeben, der Angebotsturnus des Moduls, das Semester, in dem das Modul angeboten wird sowie der Workload, aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudienzeit und Praxiszeit. Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu den Lehr-/Lernformen, zur Modulprüfungsleistung, zu den vorausgesetzten Kenntnissen, sowie zu den Modulbeauftragten.

Alle Module des Studiengangs sind studiengangsspezifisch konzipiert (siehe Antrag 1.2.2).

Für die Master-Arbeit sind im Modul 11 „Forschungsmethoden in inklusiven Settings und Master-Thesis“ 510 Stunden Workload (entspricht 17 CP) vorgesehen.

Die Hochschule hat im Modulhandbuch (Anlage 01) die vermittelten Fach-, Methoden-, Lern- und sozialen Kompetenzen „Lernfeldern“ zugeordnet. Die Studiengänge beinhalten die Lernfelder A „Ethisch-philosophische Grundlagen“, B „Gesellschaftstheoretische Grundlagen“, C „Normativ-rechtlicher Rahmen“, D „Handlungsansätze / Arbeitsformen“, E „Persönlichkeit und Professionalität“ sowie F „Forschung und Projektentwicklung“. Die Module werden den einzelnen Lernfeldern zugeordnet.

Der Studiengang orientiert sich an den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Überwindung der Exklusion als Voraussetzung der Inklusion durch eine nachhaltige Veränderung von gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen im Sinne der Verhinderung von Ausschluss (siehe Antrag 1.3.4).

Der Studiengang ist entsprechend den Lernfeldern, in denen Module zusammengefasst werden, aufgebaut (siehe Modulhandbuch, Anlage 01, S. 3). In den Modulen 1 bis 5 setzen sich die Studierenden mit den Begründungszusammenhängen von Inklusion auseinander sowie mit den ethischen, normativen und organisationalen Dimensionen von In- und Exklusionsprozessen. Sie verstehen die im System verankerten Exklusionsmechanismen und reflektieren die Umsetzungsstrategien der Inklusion insbesondere bezogen auf die Bereiche Erziehung und Bildung, Freizeit, Arbeit (siehe Antrag 1.3.4). Darauf baut die Auseinandersetzung mit Veränderungsprozessen aus der Perspektive der Organisationsentwicklung und des Policy making in den Modulen 6 und 7 auf. In den integrierten Praxiszeiten sollen die Studierenden die Organisationskultur der eigenen Einrichtung reflektieren, erforschen und Handlungsansätze für Veränderungen vorschlagen (siehe ebd.). Parallel dazu zielen die Module 8 bis 10 im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung auf die Weiterentwicklung und Stärkung der Studierenden in ihrer Rolle als „Change Agent“ (siehe ebd.). Zur Professionalisierung und Qualifizierung erwerben die Studierenden darüber hinaus weiterführende Forschungs-, Beratungs-, Organisations- und Konzeptentwicklungskompetenzen (siehe ebd.).

Im Modulhandbuch ist für einzelne Module das erfolgreiche Absolvieren vorangegangener Module als Teilnahmevoraussetzung festgelegt.

Im Studiengang dominieren die Lehr-/Lernformen des dialogischen Lernens und des projektorientierten Lernens (siehe Antrag 1.2.4): Arbeitsgruppen, Praxiserkundungen, Forschungswerkstätten, Seminar, Gruppenarbeit, kollegiale Bera-

tung, ästhetische Arbeitsformen, Exkursionen, Text- und Fallanalysen, Selbststudium sowie E-Learning. Dabei werden die Lehrveranstaltungen ganztags als Blockveranstaltungen durchgeführt. Die Hochschule hat für den ersten Durchgang einen Zeitplan für die Termine der Blockveranstaltungen eingereicht (siehe Anlage 02). Die Blockveranstaltungen umfassen 61 Tage zu jeweils 8 Stunden (488 Stunden Präsenzzeit insgesamt). Die Lehrformate sind im Modulhandbuch für die meisten Module breit gefächert, so dass nach Angaben der Hochschule die Lehrenden über einen großen Handlungsspielraum bei der Gestaltung der ganztägigen Lehrveranstaltungen verfügen (siehe Antwort 5 der AOF).

Die Präsenzphasen werden ergänzt um insgesamt 158 Stunden E-Learning, die auf vier der elf Module verteilt sind (siehe Übersicht im Antrag S.2). Das Kursmanagementsystem, das über die Lernplattform Moodle angeboten wird, geht über die Nutzung als Verteilung von Lehrveranstaltungsmaterialien hinaus und unterstützt kooperative Lehr-/Lernmethoden (siehe Antrag 1.2.5). „Die durch dieses Kursmanagementsystem ermöglichte Anordnung von Arbeitsmaterialien und Lernaktivitäten erlauben unterschiedliche didaktische Szenarien, die auch einem konstruktivistischen Lernmodell folgen können“ (Antrag 1.2.5).

In den Studiengang sind 420 Stunden Praxiszeiten integriert, die auf vier Module verteilt sind und von Lehrenden begleitet werden (siehe Antrag S.3, Modulhandbuch, Anlage 01). Die Praxiszeiten werden in den Studiengang einerseits als Forschungsfeld und andererseits als Reflexionsgegenstand einbezogen (siehe Antrag 1.2.6). Die Hochschule erwartet, dass die heterogene Studierendengruppe durch die gemeinsame Analyse, Reflexion und Deutung von gelebten Alltagssituationen sowie deren Einordnung in wissenschaftliche Bezugsdisziplinen den Fremdblick auf Systeme und ihre Implikationen schärft, die Rolle der einzelnen Studierenden in Wechselwirkung mit den Systemkulturen erforscht und daraus neue Handlungsparadigma entwickelt.

In die Konzeptionierung des Studiengangs und in die Lehrveranstaltungen fließen Erkenntnisse und Erfahrungen aus den regelmäßigen Austauschbesuchen der Lehrenden, aus den Forschungssemestern im Ausland sowie durch die Beteiligung der Lehrenden am internationalen Fachdiskurs ein (siehe Antrag 1.2.8). Im Modul 10 ist der Einsatz fremdsprachiger Referentinnen und Referenten geplant.

Die Durchführung eines Auslandssemesters wird von der Hochschule im berufsbegleitend konzipierten Studiengang als selten realisierbar für die Studierenden eingeschätzt (siehe Antrag 1.2.9). Gleichwohl ist ein Profilmerkmal der Evangelischen Hochschule Darmstadt die Internationalität mit einer hohen Mobilität der Lehrenden. Studierende werden bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes durch das International Office der Hochschule und Lehrende des Studiengangs unterstützt.

Die zunehmende Anfrage von Organisationen im Rahmen des Bachelor- und des Master-Studiengangs „Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik“ nach wissenschaftlicher Begleitung bezüglich der Veränderungen im Hinblick auf Inklusion zeigte den hohen Bedarf an forschungsgeleiteter Unterstützung sowie die Entwicklung neuer Forschungsformen und -methoden (siehe Antrag 1.2.7). Im Studiengang ist daher das forschende Lernen immanent angelegt. Die Modulprüfungen sind auf Forschung ausgerichtet. Die Hochschule nennt in diesem Zusammenhang die Prüfungen der Module 3, 6 und 7 (siehe Antrag 1.2.3). Vertiefend werden Forschungsmethoden im 4. Semester im Rahmen des Moduls 11 zur Vorbereitung auf die Master-Thesis behandelt (siehe Antrag 1.2.7).

Die Hochschule hat eine Übersicht über die in den einzelnen Modulen zu absolvierenden Prüfungen eingereicht (siehe Antrag 1.2.3). Die im Studiengang möglichen Prüfungsformen sind in § 9 der Rahmenprüfungsordnung (siehe Anlage 03) definiert und in § 8 Abs.3 der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 04) festgelegt. Eine Wiederholung von Modulprüfungen ist gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung zwei Mal möglich. Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Im Studiengang sind elf Prüfungen abzulegen, davon vier Hausarbeiten, drei Präsentationen, ein Referat als Gruppenleistung plus Thesenpapier, eine Konzeptentwicklung, eine Portfolio-Auswertung, eine Master-Thesis. Die Portfolio-Auswertung im Rahmend des Moduls 10 „Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien“ ist unbenotet. In den ersten drei Semestern sind jeweils zwei Modulprüfungen vorgesehen, im 4. Semester drei und im 5. Semester eine Modulprüfung (Master-Thesis). Ergänzend zum Zeitplan der Blockveranstaltungen hat die Hochschule in Antwort 7 der AOF einen Zeitplan für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module eingereicht.

Die ECTS-Einstufung ist entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide in § 15 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung geregelt (vgl. 03).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 20 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden im Studiengang nicht angerechnet.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 13 der Rahmenprüfungsordnung.

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung erfolgt § 4 der StuPO (Anlage 04) in Verbindung mit § 29 der Selbstverwaltungsordnung (Anlage 05) und der Einschreibesatzung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt für Aufbaustudiengänge (Anlage 06). Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von 210 CP, eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss, eine (stellvertretende) leitende bzw. koordinierende Position oder der Wunsch eine entsprechende Qualifizierung hierfür zu erwerben, sowie die verantwortliche Gestaltung von Prozessen innerhalb einer Organisation. Da der Studiengang berufsbegleitend konzipiert ist, ist weiterhin eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 30% bis 50% einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld erforderlich sowie eine Absichtserklärung weiterhin berufstätig zu sein (siehe Antrag 1.5.1). Gemäß § 2 Abs.1 b der Einschreibesatzung (Anlage 06) ist für die Zulassung darüber hinaus erforderlich, die evangelische Zielsetzung der Hochschule zu bejahen, das Glaubensbekenntnis anderer zu respektieren und bereit zu sein, am Gespräch zwischen Theologie, Human- und Sozialwissenschaften teilzunehmen. Verfügt die Bewerberin bzw. der Bewerber über einen Hochschulabschluss im Umfang von weniger als 210 CP, können hochschulische und außerhochschulische Leistungen anerkannt werden (§4 Abs. 2 StuPO, Anlage 04). Für den Fall, dass Studierende während des berufsbegleitenden Studiums nicht berufstätig sind, hat die Hochschule die Regelung getroffen, dass die Absicht weiterhin berufstätig sein zu wollen ausreicht. Über darüber

hinausgehende Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss (siehe Antwort 4 der AOF).

Entsprechend der Anforderungen an einen weiterbildenden Master-Studiengang wird eine Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss und vor Beginn des Master-Studiums vorausgesetzt. Nach den Zulassungsregelungen wird eine dreijährige Berufstätigkeit vorausgesetzt, damit die Studierenden „über ein ausreichendes Maß an institutioneller Praxis verfügen, um im Sinne von Praxisforschungsprojekten im Feld während des Studiums Aufgabenstellungen bearbeiten zu können“ (Antrag 1.5.4).

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Die Hochschule hat eine Übersicht über die hauptamtlich Lehrenden (Anlage 11) eingereicht, die Auskunft gibt über Titel, Qualifikation und Lehrgebiet. Zudem wurde eine Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 12) eingereicht, aus der die Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden insgesamt, die Lehrermäßigungen sowie die Lehrverpflichtung im Studiengang hervorgeht (siehe auch Antrag 2.1.1). Darüber hinaus wird die Denomination und das Lehrgebiet genannt sowie die Module, in denen gelehrt wird. Im Master-Studiengang lehren acht hauptamtlich Lehrende, davon sieben Professorinnen und Professoren mit einem Umfang von 39,9 SWS. Die nebenamtlich Lehrenden werden in Anlage 13 mit dem jeweiligen Titel bzw. der Qualifikation aufgeführt, dem Thema der Lehrveranstaltung, sowie den Modulen, in denen gelehrt wird. Die nebenamtlich Lehrenden werden durch den jeweiligen Modulverantwortlichen betreut. Als Lehrbeauftragte stehen 23 Personen, darunter zwölf Professorinnen und Professoren, zur Verfügung, die 34,7 SWS an Lehre abdecken. Die hauptamtlich Lehrenden erbringen im Master-Studiengang 53,42 % der Lehre, die nebenamtlich Lehrenden 46,58 %.

Die Betreuungsrelation wird für den Master-Studiengang bei Vollauslastung mit 2,98 Studierenden pro hauptamtlich Lehrenden angegeben (siehe Antrag 2.1.1).

Für die Berufung der Professorinnen und Professoren gilt die Berufungsordnung der Hochschule. Lehraufträge werden entsprechend der Qualifikation für die spezifischen Lehrgebiete ausgewählt (siehe Antrag 2.1.2).

Hochschuldidaktische Fragestellungen, fachlicher Austausch und die Evaluationsergebnisse der Module finden Eingang in die regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen der Studiengangsleitung und der hauptamtlich Lehrenden.

Als weiteres Personal ist eine Sachbearbeiterin im Studiengangssekretariat im Umfang einer halben Stelle eingesetzt.

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung eingereicht (Anlage 14).

Alle Räume werden nach Absprache und zentraler Raumplanung vergeben (siehe Antrag 2.3.1). Im Walther-Rathgeber-Haus befinden sich 18 Seminarräume und die Aula. Sieben Seminarräume, ein Töpferraum und ein PC-Raum befinden sich im Verwaltungsgebäude, weitere drei Seminarräume im Hochhaus. In allen Lehrräumen der Hochschule befinden sich Overhead-Projektoren und Flipcharts, teilweise auch Leinwände, Whiteboard und magnetische Pin-Leisten (siehe ebd.). Transportable Metaplan-Pinnwände und mobile TV/Video-Einheiten können, laut Hochschule, in jedem Raum aufgestellt werden. In allen Seminarräumen sowie in der Aula sind die technischen Voraussetzungen für Online-Lehrveranstaltungen und Zugriffe auf Daten der Lehrenden über virtuelle Laufwerke gegeben. Die Verwaltung stellt für jedes Seminar einen Moderationskoffer mit erforderlichen Moderationsmaterialien zur Verfügung. In den Gebäuden der Hochschule befinden sich vier Kopierer. Alle Seminarräume sind mit PC und Beamer ausgestattet. Die Hochschule bietet zahlreiche Rückzugsmöglichkeiten für die studentische Kleingruppenarbeit (siehe ebd.).

Der Bestand der Hochschulbibliothek umfasst ca. 48.000 Medien und ca. 90 Fachzeitschriften im Abonnement (siehe Antrag 2.3.2). Die Hochschulbibliothek ist dem Bibliotheks-Verbund HEBIS angeschlossen. An PC-Datenbanken stehen Sozialwissenschaftlicher Informationsdienst, CareLit, Statista, Langenscheidt Wörterbücher, RKE – Religionspädagogik, Kirchliche Bildungsarbeit, Erziehungswissenschaft, e-didact und cochrane-library zur Verfügung. Es werden sechs OPAC-Arbeitsplätze vorgehalten sowie 18 Lese- und Schreibarbeitsplätze. Die Bibliothek ist montags bis donnerstags von 09.00 Uhr - 16.00 Uhr, mittwochs von 09.00 Uhr - 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 16.00 Uhr geöffnet.

Die Hochschule stellt 20 öffentlich zugängliche PC-Arbeitsplätze zur Verfügung, weitere sechs PC-Arbeitsplätze in der Bibliothek (siehe Antrag 2.3.3). Im nicht-öffentlichen Schulungsraum sind 20 PC-Arbeitsplätze vorhanden. Alle PC-Arbeitsplätze haben Zugang zum Internet. Ein WLAN ist hochschulweit eingerichtet. Darüber hinaus stellt die Hochschule CD/DVD-Brenner, Druck- und Scan-Möglichkeiten, analoge und digitale Diktiergeräte, digitale Fotokameras sowie mobile Beamter und Notebooks zur Verfügung (siehe ebd.).

Im Haushaltsplan der Evangelischen Hochschule Darmstadt sind für die einzelnen Studiengänge keine getrennten Kostenstellen ausgewiesen (siehe Antrag 2.3.4). Für Forschungsaktivitäten ist ein Ansatz im Haushalt vorgesehen (siehe ebd.).

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Die Evangelische Hochschule Darmstadt hat in Anlage 07 ihr System zur Qualitätssicherung und Entwicklung für Verwaltung und Lehre dargelegt. Die Hochschule formuliert darin übergreifend ihr Selbstverständnis und ihren Bildungsauftrag. Des Weiteren beschreibt sie konkret Qualitätssicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Verwaltung sowie auf die Lehre. Abschließend umfasst das System zur Qualitätssicherung und Entwicklung der Evangelischen Hochschule Darmstadt auch den Bereich der Forschung.

Im Sinne einer Qualitätssicherungsmaßnahme in der Verwaltung wird dem Prüfungswesen auferlegt, Garant für eine Gleichbehandlung aller Prüfenden zu sein. Das Prüfungsgeschehen wird gemäß der Selbstverwaltungsordnung ausgewertet, die Prüfungsformen werden im Rahmen der Lehrevaluation evaluiert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Lehre werden nach Sicherung der Strukturqualität, der Prozessqualität und der Ergebnisqualität unterschieden. Die Strukturqualität wird durch die entsprechende räumliche und personelle Ausstattung gesichert. Für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten sind formale Mindeststandards, Verfahrensabläufe und Verantwortlichkeiten in Ordnungen niedergelegt. Auf unterschiedlichen Ebenen findet zwischen den Lehrenden ein inhaltlicher sowie ein didaktisch bezogener Austausch statt.

Für die gegenständlichen Studiengänge führen die Studiengangsleitung und die hauptamtlich Lehrenden regelmäßige studiengangsbezogene Konferenzen durch, die sich insbesondere auf den fachlichen Austausch, hochschuldidakti-

sche Fragestellungen und die Evaluationsergebnisse der Module beziehen. Zudem finden regelmäßig modulbezogene Treffen der Lehrenden statt (siehe Antrag 2.1.3).

Bezogen auf die Prozessqualität beschreibt die Hochschule Maßnahmen, die die Umsetzung des Curriculums sowie die Präsenz der Lehrenden und die Verlässlichkeit der Lehrveranstaltungen betreffen. Die Lehrenden kooperieren in Modulteams, die entsprechend der Studienordnung und des Modulhandbuchs die Lehrveranstaltungen festlegen, Modulziele und den Kompetenzerwerb sowie die hierzu erforderlichen Methoden definieren und die inhaltliche Ausgestaltung und Terminierung der Modulprüfung abstimmen.

Die Ergebnisqualität wird durch Kennzahlen und durch die Lehrevaluation bewertet. An Instrumenten für die Lehrevaluation zählt die Hochschule folgende auf: Lehrberichte, interne Evaluationsberichte, externe Evaluationsberichte und peer review, anonymisierte Studierendenbefragung, Gruppendiskussion, Evaluation der Prüfungsverfahren durch das Prüfungsamt. Die Hochschule hat davon derzeit die Modulevaluation in den Mittelpunkt gestellt. Die Evaluation erfolgt zunächst in Gruppendiskussionen innerhalb der Studierendenschaft und unter den Lehrenden. Die Ergebnisse werden zusammengetragen, daraus abzuleitende Konsequenzen formuliert und umgesetzt. Die Lehrveranstaltungen werden ebenfalls evaluiert.

Die Module werden dialogisch in der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Lehrenden evaluiert mit folgenden Fragen: Wurden die Modulinhalte vermittelt? Wurden die Modulziele erreicht? Welche Kompetenzen wurden gefördert? Konsequenzen für die künftige Gestaltung der Module? (siehe Antrag 1.6.3). Die studentische Arbeitsbelastung wird ebenfalls im Rahmen der Modulevaluation erfasst (siehe Antrag 1.6.5). Die Evaluationsergebnisse der Gruppendiskussionen sind Gegenstand anschließender Modulteamsitzungen (siehe Antrag 1.6.3). Die Umsetzung der Konsequenzen obliegt den Modulverantwortlichen bzw. der Studiengangsleitung ggf. unter Beteiligung des Fachbereichsrates. Die Studierenden werden in der Modulevaluation über Veränderungen aufgrund vorangegangener Evaluationen informiert.

Auf der Homepage der Hochschule stehen für den jeweiligen Studiengang die Studien- und Prüfungsordnung, das Modulhandbuch und ein Verlaufsplan zum Download bereit (siehe Antrag 1.6.8). Die Rahmenprüfungsordnung einschließ-

lich der Nachteilsausgleichsregelungen wird den Studierenden zur Verfügung gestellt.

Für die Studierenden sind an der Hochschule Studienberatungszeiten eingerichtet. Freie Terminvereinbarungen sind möglich. E-Mail-Kommunikation zwischen den Lehrenden und Studierenden an der Evangelischen Hochschule Darmstadt ist üblich (siehe Antrag 1.6.9).

Gemäß § 20 der Selbstverwaltungsordnung (Anlage 05) ist die Stelle einer Frauenbeauftragten eingerichtet, die auf die Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Hochschule hinwirkt. Unabhängig von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunft, Familienstand usw. sichern Einzelberatungen und zielgruppenbezogene Informationsveranstaltungen die optimale Unterstützung jeder/jedes Studierenden, wozu sich die Hochschule in ihrem Leitbild verpflichtet hat.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sind in der Rahmenprüfungsordnung vorgesehen. Darüber hinaus erfolgen Einzelfallregelungen durch den Prüfungsausschuss bzw. durch die Prüfungsamtsleitung (siehe Antrag 1.6.11). Für die spezielle Beratung steht eine Person als Behindertenbeauftragte/r zur Verfügung sowie die Studiengangsleitungen und Lehrenden.

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Die Evangelische Hochschule Darmstadt ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (siehe Antrag 3.1.1). Sie wurde 1971 gegründet. Seit 1975 bestehen neben den grundständigen Studiengängen Fort- und Weiterbildungen mit Zertifikatsabschlüssen. Seit Ende der 1980er Jahre wurde laut Hochschule insbesondere der Bereich der internationalen Kooperationen institutionalisiert und in einer Vielzahl von bilateralen Verträgen sowie Programmverträgen auch strukturell verankert. 1996 wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau und Kurhessen-Waldeck abgeschlossen, der die Kooperation zwischen Hephata Hessisches Diakoniezentrum mit Sitz in Schwalmstadt-Treysa und der Evangelischen Hochschule Darmstadt einschließt (siehe ebd.).

Der Forschungsbereich der Hochschule wurde seit Anfang der 1990er Jahre intensiviert und strukturell unter anderem durch die Gründung eines Forschungszentrums sowie der Mitgründung zweier weiterer Forschungszentren mit den staatlichen Hessischen Fachhochschulen, dem gemeinsamen Frauenforschungszentrum (gFFZ) und dem Hessischen Institut für Pflegeforschung (HessIP) sowie zuletzt eines Instituts für Zukunftsfragen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft (IZGS) verankert (siehe Antrag 3.1.1).

Die Hochschule bietet an den drei Fachbereichen „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“, „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ sowie „Aufbau- und Kontaktstudium“ fünf Bachelor-Studiengänge, acht Master-Studiengänge und ein Grundlagenstudium an (siehe Antrag 3.1.1). An der Evangelischen Hochschule studieren ca. 1.700 Studierende.

An der Hochschule haben sich folgende Forschungsschwerpunkte herausgebildet (siehe Antrag 3.1.2, sowie Flyer des Forschungszentrums, Anlage 10):

- Ethik, Religion und praktische Theologie,
- Bildung, Sozialisation und Inklusion,
- Versorgungsforschung,
- Theorieentwicklung und anwendungsorientierte Forschung in den Studiengängen der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

Der Fachbereich „Aufbau- und Kontaktstudium“ wurde 1994 gegründet. 139 Personen studieren derzeit in folgenden Studiengängen:

- Weiterbildender Master-Studiengang „Psychosoziale Beratung“ (M.A.),
- Weiterbildender Master-Studiengang „Nonprofit Management“ (M.A.),
- Master-Studiengang „Religionspädagogik – Evangelischer Religionsunterricht“ (M.A.),
- Master-Studiengang „Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis“ (M.A.) in Kooperation mit der Universität Heidelberg und den Evangelischen Hochschulen Freiburg und Ludwigsburg,
- Weiterbildender Master-Studiengang „Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich“ (M.A.) in Kooperation mit den Evangelischen Hochschulen Freiburg und Ludwigsburg und dem Diakoniewissenschaftlichem Institut der Universität Heidelberg,
- Grundlagenstudium „Religionspädagogik mit gemeindepädagogischem Zertifikat“.

Am Fachbereich ist als In-Institut das „Institut für Zukunftsfragen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ (IZGS) eingerichtet, das interdisziplinäre Themen mit hoher Relevanz für die Zukunft unserer Gesellschaft bearbeitet.

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Evangelischen Hochschule Darmstadt zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Master-Studiengangs „Systementwicklung Inklusion“ (berufsbegleitend, Teilzeit) fand am 21.05.2014 an der Evangelischen Hochschule Darmstadt gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelor-Studiengangs „Inclusive Education / Integrative Heilpädagogik“ und des konsekutiven Master-Studiengangs „Inclusive Education / Integrative Heilpädagogik“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterin und Gutachter berufen:

**als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:**

Herr Prof. Dr. Heinrich Greving, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster

Frau Prof. Dr. Monika Schumann, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

**als Vertreter der Berufspraxis:**

Herr Kai Timpe, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V., Berlin

**als Vertreter der Studierenden:**

Herr Thorsten Weber, Katholische Hochschule Freiburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung

des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium, angebotene Studiengang „Systementwicklung Inklusion“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 488 Stunden Präsenzstudium, 420 Stunden Praxiszeit, 158 Stunden E-Learning und 1.634 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden Master-Studiengang sind ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit in der Regel 210 CP, mindestens drei Jahre Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss, eine leitende bzw. koordinierende Position bzw. eine Qualifizierung dafür oder eine stellvertretende leitende Position, die verantwortliche Gestaltung von Prozessen innerhalb einer Organisation sowie eine Berufstätigkeit im einschlägigen Berufsfeld im Umfang von 30% bis 50% einer Vollzeit-Stelle. Verfügt die Bewerberin bzw. der Bewerber über einen Hochschulabschluss im Umfang von weniger als 210 CP, können hochschulische und außerhochschulische Leistungen anerkannt werden. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im September 2014. Für den weiter-

bildenden Master-Studiengang werden Studiengebühren in Höhe von insgesamt 9.800 Euro, zzgl. einer einmaligen Immatrikulationsgebühr in Höhe von 300 Euro und einer einmaligen Prüfungsgebühr in Höhe von 350 Euro erhoben.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 20.05.2014 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 21.05.2014 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertretern des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowie des Fachbereichs Aufbau- und Kontaktstudium, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden des Bachelor- und des Master-Studiengangs „Inclusive Education / Integrative Heilpädagogik“ und Studieninteressierten des Master-Studiengangs „Systementwicklung Inklusion“. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Dokumentation der Modulevaluationen Sommersemester 2008 bis Wintersemester 2014/2015 bezogen auf den Bachelor- und den Master-Studiengang „Inclusive Education / Integrative Heilpädagogik“,
- Exemplarische Bachelor- und Master-Arbeiten,
- Dissertation einer Absolventin des Bachelor- und des konsekutiven Master-Studiengangs „Inclusive Education / Integrative Heilpädagogik“ an der Universität Siegen, Fakultät für Erziehungswissenschaft und Soziologie,
- Stein, Anne-Dore, Inklusion in der Hochschuldidaktik oder die Frage: Wie können Studierende darauf vorbereitet werden, in einer ausgrenzenden Gesellschaft inklusive Strukturen zu etablieren? Über das Lernen am und im Widerspruch (Frankfurt, 2011).

### 3.3.1 Qualifikationsziele

Der weiterbildende Master-Studiengang „Systementwicklung Inklusion“ ist zu verstehen im Kontext eines der übergeordneten Profilelemente der Hochschule, das sich auf die Förderung von Teilhabe und Verhinderung von Ausschluss bezieht. Er orientiert sich am Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention). Ziel des Studiengangs ist die Schaffung von Voraussetzungen, die eine gleichberechtigte Teilhabe von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention folgten Änderungen in den Sozialgesetzbüchern, die die Träger entsprechender Dienst- und Sozialleistungen anhalten, ihre Einrichtungen zu dezentralisieren und inklusiv zu gestalten. Schwerpunkt des Studiengangs ist die vertiefende Auseinandersetzung der Studierenden mit den Grundlagen und Voraussetzungen von nachhaltigen Veränderungsprozessen auf Organisationsebene. Dabei wird den Exklusionsrisiken und den exklusionsfördernden Faktoren besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Studiengang zielt darauf, Institutionen durch Mitarbeitende dahingehend zu befähigen, dass Inklusion befördert werden kann. Die Studienziele sind in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung dargelegt.

Die Studierenden setzen sich mit der Heterogenität sowie der Diversität auf individueller und organisationaler Ebene auseinander. Sie entwickeln ein Verständnis von Inter- und Transdisziplinarität, die sich auf diejenigen Fachdisziplinen bezieht, die sich der Entwicklung inklusiver Strukturen verpflichtet fühlen, wie die Erziehungswissenschaft, die Politikwissenschaft, die Stadtsoziologie, die Kommunalwissenschaft, die Kulturwissenschaft, die Architekturwissenschaft und die Rechtswissenschaft. In Praxis-Forschungsprojekten, in denen die Studierenden in Verbindung mit der Praxis eigene Erkenntnisse wissenschaftlich reflektieren, entwickeln die Studierenden ein Feld-Forschungsverständnis. Die Absolvierenden verfügen über entsprechende Analyse- und Handlungskompetenzen zur Gestaltung und Begleitung von inklusiven Veränderungsprozessen.

Das Studiengangskonzept orientiert sich nach Einschätzung der Gutachtenden an Qualifikationszielen, die sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte umfassen. Neben den wissenschaftlich-fachlichen Kompetenzen werden auch die Vermittlung sozialer Kompetenzen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung explizit als Qualifikationsziele

im Studiengang genannt. Die Gutachtenden heben diesbezüglich die Module 9 und 10 hervor, in denen die Studierenden einerseits ein Bewusstsein für die Rolle der Persönlichkeitsdimension in Strukturveränderungen erkennen und andererseits in die Lage versetzt werden, auch in stark widersprüchlichen Situationen die nötige Distanz und Handlungsfähigkeit zu bewahren sowie die Wirkung des eigenen Handelns in Organisationen und Teams zu erkennen und zu reflektieren. Die Qualifikationsziele und die anvisierten Handlungsfelder für die Absolvierenden sind für die Gutachtenden stimmig und nachvollziehbar.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

Darüber hinaus regen die Gutachtenden an, dass die Hochschule ihr Profilelement von Teilhabe und Ausschluss als Chance versteht, sich als inklusive Hochschule weiterzuentwickeln.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sind nach Einschätzung der Gutachtenden teilweise erfüllt. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass § 20 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung in Übereinstimmung mit den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben dahingehend zu formulieren ist, als nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen sind.

Der weiterbildende Master-Studiengang „Systementwicklung Inklusion“ ist modularisiert und die Anwendung des ECTS ist gegeben. Im Studiengang sind elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Wahlmöglichkeiten sind im Studiengang nicht vorgesehen. Nahezu alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Das Modul 10 „Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien“ (8 CP) ist über drei Semester verteilt. Die Hochschule begründet dies mit der Intention des Moduls zur Persönlichkeitsentwicklung im Sinne eines Prozesses der Selbstreflexion mit dem Angebot von Gruppencoaching, Dialogpraxis und Dialogforen. Als Leistungsnachweis ist in diesem Modul eine nicht benotete Portfolio-Auswertung vorgesehen. Pro Semester werden zwischen

15 und 20 CP erworben. Für die Master-Arbeit sind 510 Stunden Workload (entspricht 17 CP) vorgesehen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind entsprechend den Anforderungen für (weiterbildende) Master-Studiengänge geregelt. Für den Abschluss des Master-Studiums wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Darüber hinaus entspricht der Studiengang aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse sowie den landesspezifischen Strukturvorgaben und der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der in Kriterium 2 genannten Anforderungen durch den Akkreditierungsrat. Die Modulbeschreibungen sowie die exemplarisch ausgelegten Abschlussarbeiten im Bachelor- und Master-Studiengang „Inclusive Education / Integrative Heilpädagogik“ und die Dissertation einer Absolventin des konsekutiven Studiengangmodells zeigen nach Auffassung der Gutachtenden das erwartbare Master-Niveau.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums abgesehen von der Regelung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Der weiterbildende Master-Studiengang „Systementwicklung Inklusion“ ist am Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium angesiedelt und fügt sich in das Profilelement der Hochschule bezogen auf die Förderung von Teilhabe und Inklusion ein. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass der Fachbereich umbenannt wird zum Fachbereich „Wissenschaftliche Weiterbildung“. Die Gutachtenden begrüßen die Anpassung des Namens. Hinsichtlich der Anbindung des Studiengangs an diesen Fachbereich erläutert die Hochschule, dass der Studiengang inklusionspädagogisch orientiert ist, seine Einrichtung aber einem organisationalen Aspekt im Hinblick auf die Zielgruppe folgt. Darüber hinaus sind die für diesen weiterbildenden Master-Studiengang notwendigen Kompetenzen am Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium vorhanden, insbesondere was das Change-Management sowie die Organisationsentwicklung betrifft.

Der weiterbildende Master-Studiengang „Systementwicklung Inklusion“ ist als berufsbegleitendes Teilzeit-Studium mit einem Umfang von 90 CP bei einer Regelstudienzeit von fünf Semestern konzipiert. Der Beginn des Studiengangs ist für September 2014 geplant. Anschließend erfolgt die Zulassung jährlich

zum Wintersemester. Für die Durchführung des Studiengangs hält die Hochschule zwölf bis 15 Studierende für erforderlich. Die Hochschule erläutert die Entstehung des Studiengangs: Im Rahmen des Bachelor- und des konsekutiven Master-Studiengangs „Inclusive Education / Integrative Heilpädagogik“ fragten zunehmend Organisationen in der Hochschule um eine Begleitung zur Umsetzung von Inklusion nach. Die Hochschule hat darin eine Marktlücke erkannt, auf die es bisher keine professionelle Antwort gibt. Gleichwohl übersteigen die Anfragen die personellen Kapazitäten der Hochschule. Ziel des weiterbildenden Master-Studiengangs „Systementwicklung Inklusion“ ist es daher, Institutionen zu einer inklusiven Organisation hin zu befähigen. Die Curriculumsentwicklung erfolgte im Rahmen einer durch die Max-Träger-Stiftung finanzierten Vorstudie. Zum Einen ergab die Vorstudie einen aktuellen und langfristigen Bedarf an Absolvierenden eines solchen Studiengangs. Zum Anderen wurde festgestellt, dass für die Gestaltung von inklusiven Entwicklungsprozessen in Organisationen spezifische Kompetenzen erforderlich sind, die über die in etablierten Studiengängen zu erwerbenden Fähigkeiten hinausgehen. In einem anschließenden Expertenhearing wurden die Ergebnisse der Vorstudie sowie die erforderlichen Kompetenzen diskutiert. Die Gutachtenden konstatieren eine sorgfältige Vorbereitung zur Entwicklung und Durchführung des Master-Studiengangs.

Die Gutachtenden diskutieren kritisch den Titel des Studiengangs. Sie halten den Titel „Organisationsentwicklung Inklusion“ ebenfalls für passend. Die Hochschule begründet den Titel damit, dass die Änderungen in den Sozialgesetzbüchern in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention systemisch zu denken sind, insbesondere was die Dezentralisierung der Einrichtungen betrifft. Weiterhin geht der Studiengang von einem offenen Systembegriff aus.

Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von 210 CP, eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss, eine (stellvertretende) leitende bzw. koordinierende Position oder der Wunsch eine entsprechende Qualifizierung hierfür zu erwerben, sowie die verantwortliche Gestaltung von Prozessen innerhalb einer Organisation. Weiterhin ist eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 30 % bis 50 % einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld erforderlich sowie eine Absichtserklärung, weiterhin berufstätig zu sein (§ 4 der Studien- und Prüfungsordnung). Verfügt die Bewerberin bzw. der Bewerber über einen Hochschulabschluss im Umfang von weniger als 210 CP, können hochschul-

sche und außerhochschulische Leistungen anerkannt werden (§ 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung). Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Zulassungsverfahren adäquat.

Zum Studiengang wird eine heterogene Studierendengruppe zugelassen. Die Studierenden verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, wobei das Studium nicht einschlägiger Art sein muss. Wesentlich ist die Berufserfahrung im Feld, die sich auf die verantwortliche Gestaltung von Veränderungsprozessen in einer Organisation bezieht. Die Hochschule hält sämtliche Konstellationen im Verhältnis der Studierenden zu den jeweiligen Arbeitgebern für möglich: der Arbeitgeber motiviert den Studieninteressierten zur Bewerbung, der Arbeitgeber beteiligt sich an den Kosten, die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Arbeitgeber gegenüber ihre Freistellung durchsetzen. In der Werbephase geht die Hochschule sowohl auf die Arbeitgeber zu als auch auf potenzielle Studierende. Die Gutachtenden regen an, sich auf die Arbeitgeber zu konzentrieren, die bereit sind, Mitarbeitende für den Studiengang freizustellen, und bestärken die Hochschule darin, neben privaten Organisationen auch die Verwaltungen anzusprechen. Zudem sollten auch private Unternehmen angesprochen werden, die sich den Bereichen des betrieblichen Eingliederungs- und Diversity-Managements widmen.

Ziel des Studiengangs ist angesichts der heterogenen Zielgruppe ein einheitliches Verständnis von Inklusion und deren Umsetzung zu schaffen. Die Studierenden erwerben vertiefte Kompetenzen in den Bereichen Ethik, Erziehungswissenschaft, Recht, Soziologie, Ökonomie, (Sozial-) Politik und Psychologie. Als weitere Kompetenzbereiche kommen Change-Management und Organisationsentwicklung, Policy Making, Diversity Management und Beratung hinzu. Die zu erwerbenden Fach-, Methoden-, Lern- und sozialen Kompetenzen werden im Modulhandbuch „Lernfeldern“ zugeordnet. Der Studiengang beinhaltet die Lernfelder A „Ethisch-philosophische Grundlagen“, B „Gesellschaftstheoretische Grundlagen“, C „Normativ-rechtlicher Rahmen“, D „Handlungsansätze / Arbeitsformen“, E „Persönlichkeit und Professionalität“ sowie F „Forschung und Projektentwicklung“.

Die Hochschule legt im Studiengang großen Wert auf die Praxisreflexion. In den weiterbildenden Master-Studiengang sind in vier Modulen insgesamt 420 Stunden Praxiszeiten integriert, die von Lehrenden begleitet werden. Die Praxisphasen sind für das 3. und 4. Semester vorgesehen und sollen in der Einrich-

tung absolviert werden, in denen die Studierenden studienbegleitend berufstätig sind. In der Praxiszeit soll ein Change-Versuch in der eigenen Einrichtung unternommen werden. Das Studiengangkonzept sieht vor, dass die gemeinsame Analyse, Reflexion und Deutung von gelebten Alltagssituationen sowie deren Einordnung in wissenschaftliche Bezugsdisziplinen den Fremdblick auf Systeme und ihre Implikationen schärft, die Rolle der einzelnen Studierenden in Wechselwirkung mit den Systemkulturen erforscht und daraus neue Handlungsparadigma entwickelt werden.

Die Praxiszeiten werden im Rahmen des Moduls 9 „Konzeption von Persönlichkeit“ (5 CP) begleitet. Im Modul 10 „Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien“ (8 CP) wird die Wirkung des eigenen Handelns in Organisationen und Teams im Sinne einer Professionsentwicklung und Identitätsbildung reflektiert. In Bezug auf die Berufsbezeichnung der Absolvierenden verweist die Hochschule auf die bisherigen Ausschreibungen mit den Stellenprofilen „Inklusionsverantwortliche“ bzw. „Inklusionsbeauftragte“. Die Gutachtenden regen die Berufsbezeichnung „Inklusionsberaterin“ bzw. „Inklusionsberater“ an. Die Hochschule sollte die Berufsbezeichnung der Absolvierenden im Hinblick auf den professionsbildenden Studiengang klären.

158 Stunden, die auf vier Module aufgeteilt sind, ergänzen die Präsenzphasen in Form des E-Learnings. Die Hochschule stellt die Lernplattform „Moodle“ als Kursmanagementsystem zur Verfügung, die als kooperative Lehr-/Lernform genutzt wird.

Die Lehrveranstaltungen werden konzentriert in Blockform durchgeführt, in der Regel zweimal pro Monat. Sie finden in der Zeit von Donnerstag bis Samstag statt. Eine ganztägige Blockveranstaltung umfasst acht Stunden zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr statt. Die Hochschule hat bereits einen Zeitplan für die Durchführung der ersten Kohorte vorgelegt. Die Hochschule erläutert vor Ort das in den Modulbeschreibungen abgebildete didaktische Konzept des dialogischen und projektorientierten Lehrens und Lernens. Die Studierenden werden in Arbeitsgruppen und Forschungswerkstätten, durch Praxiserkundungen, Lehrforschungsprojekte und ästhetische Arbeitsformen sowie Supervision, Exkursionen, Fallarbeit, Text- und Fallanalysen aktiviert und motiviert, sich die vorgesehenen fachlichen und methodischen Kompetenzen anzueignen

sowie Schlüsselkompetenzen zu entwickeln. Die Gutachtenden heben die Auswahl und Vielfalt der kompetenzorientierten Lehrformate hervor.

Die Gutachtenden bewerten den Studiengang als schlüssig konzipiert und heben dessen konsequente erkenntnistheoretische Verortung hervor. Er umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Gutachtenden halten das Studienkonzept und den Studienaufbau für stimmig und zielgerichtet im Hinblick auf die definierten Qualifikations- und Bildungsziele.

Im Studiengang werden pro Semester zwischen 15 bis 20 CP erworben. Die Hochschule begründet die ungleichmäßige Verteilung nachvollziehbar damit, dass in der Einstiegsphase im Studiengang (1. Semester 19 CP) eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Grundlagen von Inklusion nötig ist. Im 3. und 4. Semester (19 CP und 20 CP) ist die erhöhte CP-Anzahl mit dem Praxisanteil zu erklären. Für die erste Kohorte hat die Hochschule einen Zeitplan eingereicht, in dem die Durchführung aller Präsenzphasen in den fünf Semestern terminlich festgelegt ist.

Bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes werden Studierende im berufs begleitenden Teilzeit-Studiengang durch das International Office der Hochschule und Lehrende des Studiengangs unterstützt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 der Rahmenprüfungsordnung entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention und der verbindlichen Auslegung durch den Akkreditierungsrat geregelt. § 20 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung ist in Übereinstimmung mit den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu formulieren (siehe Kriterium 2 unter 1.3.2).

Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, Studierende im Mutterschutz oder Elternzeit sowie Studierende, die nahe Angehörige pflegen, sind in § 13 der Rahmenprüfungsordnung getroffen.

Die Studienorganisation gewährleistet nach Einschätzung der Gutachtenden die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Nach Einschätzung der Gutachtenden handelt es sich um einen konsistent und schlüssig aufgebauten Studiengang, der sich durch konsequente Wissenschaftstheoretische Fundierung auszeichnet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.4 Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation und der Studienplangestaltung gegeben. Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Teilzeit-Studium konzipiert. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist Berufserfahrung im Umfang von drei Jahren sowie eine einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von 30 % – 50 % einer Vollzeit-Stelle.

Die Regelstudienzeit ist auf fünf Semester gestreckt. Die Verteilung der CP pro Semester berücksichtigt die Kapazitäten der Studierenden in besonderer Weise, da in der Eingangsphase des Studiengangs eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Inklusion erforderlich ist und während der Semestern, in denen die Praxiszeiten integriert sind, die Studierenden einen größeren Umfang des Workloads erarbeiten können. Die Präsenzveranstaltungen werden in Blockform durchgeführt, in der Regel zweimal pro Monat. Die Präsenzphasen werden durch einen Anteil von 158 Stunden E-Learning ergänzt.

Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Zeiten für die studentische Arbeitsbelastung halten die Gutachtenden für plausibel. Die Prüfungsdichte und -organisation erachten die Gutachtenden als adäquat und belastungsangemessen. Die Hochschule hat ergänzend zur Übersicht über die Art der Modulprüfungen einen Zeitplan für die Prüfungsleistungen eingereicht.

Die Hochschule beschreibt vor Ort die individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden durch die Studiengangleitung, Modulverantwortlichen und Lehrenden, die sowohl fachliche als auch überfachliche Themen umfassen. Die Studierenden bestätigen das Engagement der Lehrenden in den bereits laufenden Studiengängen. Den Gutachtenden sind die Erläuterungen der Hochschule angesichts der Kohortengrößen nachvollziehbar. Entsprechend der individuellen Betreuung der Studierenden werden auch Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt.

Die von den Gutachtenden kritisch angemerktten Öffnungszeiten der Bibliothek halten die Vollzeit-Studierenden für ausreichend. Alle Studierenden verfügen über einen Zugang zur Universitäts- und Landesbibliothek der Technischen Universität Darmstadt. Fehlende Medien werden zum Teil durch den Bestand der Lehrenden kompensiert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Im Studiengang sind elf Prüfungen abzulegen, davon vier Hausarbeiten, drei Präsentationen, ein Referat als Gruppenleistung plus Thesenpapier, eine Konzeptentwicklung, eine Portfolio-Auswertung, eine Master-Thesis. Die Portfolio-Auswertung im Rahmen des Moduls 10 „Reflexion über eigene Haltungen, Werte, Weltanschauungen und individuelle Befähigungsstrategien“ ist unbe-notet. In den ersten drei Semestern sind jeweils zwei Modulprüfungen vorge-sehen, im 4. Semester drei und im 5. Semester eine Modulprüfung (Master-Thesis). Die Gutachtenden schätzen die vorgesehenen Prüfungen als modulbe-zogen sowie als wissens- und kompetenzorientiert ein. Die möglichen Prü-fungsformen sind in § 9 der Rahmenprüfungsordnung definiert. Nach § 18 der Rahmenprüfungsordnung ist eine zweimalige Wiederholung von nicht bestan- denen Prüfungen möglich. Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt wer- den. Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 13 der Rahmenprüfungsordnung.

Die Gutachtenden halten die Prüfungen für geeignet, das Erreichen der Quali-fikationsziele festzustellen. Die Hochschule hat eine Rechtsprüfung der vorge- legten Studien- und Prüfungsordnung bestätigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen**

Eine Kooperation mit der Universität Siegen – Zentrum für Planung und Evalu- ation Sozialer Dienste (ZPE) beinhaltet die wechselseitige Lehre und ermöglicht den Absolvierenden ggf. die Promotion. Im Rahmen der Studiengangentwick- lung war zu Beginn die Goethe-Universität Frankfurt am Main beteiligt. Die

Gutachtenden unterstützen die Hochschule dahingehend, die Kooperationen mit den Universitäten zu vertiefen und vertraglich abzusichern.

An der Durchführung des Studiengangs sind jedoch keine weiteren Hochschulen oder andere Organisationen beteiligt, so dass dem Kriterium keine Relevanz zukommt.

### **3.3.7 Ausstattung**

Die Hochschule hat für den Studiengang eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus der die Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden in dem Studiengang sowie in anderen Studiengängen hervorgeht. Im Studiengang lehren acht hauptamtlich Lehrende, davon sieben Professorinnen und Professoren mit einem Umfang von 39,9 SWS. In einer Übersicht sind die vorgesehenen Lehrbeauftragten mit ihrer jeweiligen Qualifikation, dem Thema der Lehrveranstaltung und dem jeweiligen Modul, in dem gelehrt wird sowie dem Umfang in SWS dargestellt. Die Lehrbeauftragten werden von den jeweiligen Modulverantwortlichen betreut. Als Lehrbeauftragte stehen 23 Personen, darunter zwölf Professorinnen und Professoren, zur Verfügung, die 34,7 SWS an Lehre abdecken. Die Hochschule setzt im Studiengang das Konzept von interdisziplinären und praxisorientierten Lehrens und Lernens um. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass die Lehrbeauftragten zum Teil aus dem durchgeführten Expertenhearing rekrutiert wurden. Die Lehrbeauftragten sind Expertinnen und Experten in ihrem Bereich und verfügen über ein Gesamtverständnis in Bezug auf die inklusive Gestaltung von gesellschaftlichen und organisationalen Strukturen.

Die hauptamtliche Stelle einer wissenschaftlich Mitarbeitenden für den Studiengang ist nach Auskunft der Hochschule vor Ort gesichert. Für den Bereich Heilpädagogik stehen derzeit drei Professuren an der Hochschule zur Verfügung. Eine vierte Professur wurde aufgrund von Mitteln aus dem Hochschulpaket 2020 und die dadurch von 25 auf 55 erhöhte Anzahl von Studienplätzen im Bachelor-Studiengang „Inclusive Education / Integrative Heilpädagogik“ als befristete Teilzeit-Stelle ausgeschrieben. Die Stelle konnte nicht besetzt werden. Die Gutachtenden begrüßen eine vierte Professur im Bereich „Heilpädagogik“.

Die Curriculumsentwicklung wurde im Rahmen der Vorstudie durch die Max-Träger-Stiftung finanziert. Weitere finanzielle Unterstützung wurde für die Evaluation des Studiengangs angeboten.

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung eingereicht.

Die Gutachtenden bewerten die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung als sichergestellt, empfehlen gleichwohl die vierte Professur im Bereich „Heilpädagogik“ zu verstetigen und zu besetzen.

In Bezug auf Maßnahmen zur Personalentwicklung erläutert die Hochschule, dass hochschuldidaktische Weiterbildungen der Lehrenden gefördert werden. Hochschuldidaktische Fragestellungen werden in den Studiengangskonferenzen thematisiert.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nach Einschätzung der Gutachtenden vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Alle relevanten Informationen zum Studiengängen, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zu den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit werden veröffentlicht im Sinne des Kriteriums. Das Modulhandbuch sowie die Studien- und Prüfungsordnungen werden online gestellt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ihr System der hochschulinternen Qualitätssicherung beschrieben. An der Evangelischen Hochschule Darmstadt werden alle Module dialogisch in der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Lehrenden evaluiert. Folgende Fragen werden gestellt: Wurden die Modulinhalte vermittelt? Wurden die Modulziele erreicht? Welche Kompetenzen wurden gefördert? Konsequenzen für die künftige Gestaltung der Module?

Die Diskussionsergebnisse sind Gegenstand anschließender Modulteam-sitzungen. Die Hochschule dokumentiert die Evaluation der einzelnen Module. Die Dokumentation umfasst die Lerninhalte der einzelnen Module, die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, die Leistungsnachweise, die Evaluationsfragen, die studentischen Rückmeldungen, die Rückmeldungen der Lehrenden sowie die Konsequenzen. Der Workload ist ebenfalls Teil der Evaluation.

Für den Studiengang sind Absolventenbefragungen vorgesehen.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass Ergebnisse des hochschulinter-nen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung der Studiengänge be-rücksichtigt werden. An der Evangelischen Hochschule Darmstadt ist die Be-rücksichtigung sowohl von Evaluationsergebnissen und Befragungen zur studentischen Arbeitsbelastung als auch von Untersuchungen zum Studiener-folg und zum Absolventenverbleib vorgesehen. Die Studierenden sind übli-cherweise in den Weiterentwicklungsprozess eingebunden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Der weiterbildende Master-Studiengang „Systementwicklung Inklusion“ ist als berufsbegleitendes Teilzeit-Studium organisiert.

Hinsichtlich des Merkmals „weiterbildend“ regelt die Hochschule in den Zulas-sungsvoraussetzungen, dass eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss nachzuweisen ist. In der Studiengangkonzep-tion und insbesondere in den integrierten Praxisphasen sowie der dazugehörigen Praxisreflexion wird die berufliche Erfahrung berücksichtigt und an diese angeknüpft.

Eine studienbegleitende Berufstätigkeit im Umfang von 30 % bis 50 % einer Vollzeit-Stelle ist obligatorisch. Für ggf. unvorhergesehene Fälle der „Arbeits-losigkeit“ (Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Mutterschutz bzw. Elternzeit“ usw.) ist eine Absichtserklärung erforderlich, studienbegleitend berufstätig sein zu wollen.

Die Präsenzphasen sind in Blockform organisiert und überwiegend in der Zeit von Donnerstag bis Samstag vorgesehen. Auf den Zeitplan für die Termine der

Präsenzveranstaltungen ist der Zeitplan für die Prüfungsleistungen abgestimmt.

Die Verteilung der pro Semester zu erwerbenden CP ist an das Studiengangskonzept sowie an die zeitlichen Ressourcen der Studierenden angepasst.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschule beschreibt eine lange Tradition der gleichberechtigten Besetzung von Stellen. Die Hochschule verfügt über eine Frauenbeauftragte. Über 50 % der Stellen in der Lehre sind von Frauen besetzt. Hinsichtlich der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen beschreibt die Hochschule nachvollziehbar die individuelle Betreuung und Beratung an einer kleinen Hochschule mit kleinen Kohorten.

Die Gutachtenden erachten die dargelegten Institutionen und Maßnahmen der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit auf der Ebene des Studiengangs als umsetzbar. Gleichwohl empfehlen die Gutachtenden auf der konzeptionellen Ebene die gelebte Kultur an der Hochschule zu verschriftlichen und strukturell zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

## **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Evangelisch Hochschule Darmstadt hat ein elaboriertes Konzept des weiterbildenden Master-Studiengangs „Systementwicklung Inklusion“ vorgelegt, das sich durch eine sorgfältige Vorbereitung durch eine Vorstudie und ein Expertenhearing auszeichnet. Der Studiengang ist stringent und systematisch aufgebaut sowie konsequent erkenntnistheoretisch verortet. Er ist innovativ, insbesondere im Hinblick auf die prädestinierten Berufsfelder der Absolvierenden.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Systementwicklung Inklusion“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) ist aus Sicht der Gutachtenden Folgendes notwendig:

- § 20 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung ist in Übereinstimmung mit den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben dahingehend zu formulieren, als nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen sind.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Berufsbezeichnung der Absolvierenden sollte die Hochschule im Hinblick auf den professionsbildenden Studiengang klären.
- Die 4. Professur im Bereich Heilpädagogik sollte verstetigt und besetzt werden.
- Die an der Hochschule gelebte Kultur der Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit sollte in einem Konzept verschriftlicht und strukturell gewährleistet werden.
- Das Profilelement der Hochschule von Teilhabe und Ausschluss sollte konsequent zur Weiterentwicklung als inklusive Hochschule führen.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 22.07.2014**

Beschlussfassung vom 22.07.2014 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 21.05.2014 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der berufsbegleitend in Teilzeit angebotene weiterbildende Master-Studiengang „Systementwicklung Inklusion“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum September 2014 angebotene Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2019.

Für den Master-Studiengang werden keine Auflagen ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Die Akkreditierungskommission weist darauf hin, dass gemäß den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credit Points anzurechnen sind. Diese Vorgabe ist bislang in der Prüfungsordnung nicht umgesetzt. Von einer Auflage wird aufgrund einer Vereinbarung des Akkreditierungsrates mit der Kultusministerkonferenz abgesehen.